

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 1 (1903-1904)

**Heft:** 8

### **Buchbesprechung:** Literatur

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

in Notfällen die Zustimmung der Armenpflege einzuholen. Es kann dies leicht dadurch geschehen, daß der Arzt sofort nach Behandlung eines Notfalles wenigstens eventuell, d. h. für den Fall, als er von dem behandelten Patienten nicht bezahlt werden sollte, der Armenpflege von seiner Forderung Kenntnis gibt. Wünscht der Arzt, daß sein Schuldner geschont und nicht ohne weiteres als „Almosengenößiger“ behandelt werde, so mag er die Armenpflege hierauf aufmerksam machen und versuchen, im Laufe der Zeit von seinem Schuldner direkt Zahlung zu erlangen. Gelingt ihm dies, so hat sich die Armenpflege mit dem Falle gar nicht weiter zu befassen, und der Schuldner ist durch die eventuelle Forderungsanmeldung nicht bloßgestellt worden. Ist dagegen der Schuldner wirklich zahlungsunfähig, und muß die Armenpflege für ihn eintreten, so bietet ihr die sofortige Forderungsanmeldung Gelegenheit, rechtzeitig ihr Auge auf den Schuldner zu richten und allfällige nötige Schritte entweder selbst zu tun oder durch den Arzt tun zu lassen. Im einzelnen muß freilich auf den Takt sowohl der Ärzte als auch der Armenpflegen abgestellt und es soll mit vorstehender Wegleitung nur im allgemeinen angedeutet werden, auf welche Weise nach der Ansicht des Regierungsrates sich gegenüber unbemittelten Schuldner von Ärzten die Humanität wie die ökonomischen Interessen der Ärzte und der Armenpflegen hinreichend wahren lassen dürfen;

*b e s c h l o s s e n :*

1. Sei die Beschwerde der Armenpflege als begründet erklärt und der bezirksräthliche Beschluß vom 15. März 1902 aufgehoben.
2. Mitteilungen.
3. Publikation im Amtsblatt und Zustellung von Separatabdrücken an sämtliche Ärzte des Kantons.

Frauenfeld, den 2. Mai 1902.

Der Präsident des Regierungsrates:

Dr. A. Kreis.

Der Staatschreiber:

Dr. J. Wehrli.

---

## Literatur.

**Grundriss der Krankenpflege.** Leitfaden für den Unterricht in Diaconissenanstalten, Schwesternhäusern, Krankenpflegekursen. Von Dr. med. Fritz Brunner, Chefarzt der Chirurgischen Abteilung der Diaconissenanstalt Neumünster-Zürich. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 11 Figuren. Preis kart. (Taschenformat) 2 Fr. Verlag von Schultheiss & Co., Zürich.

Dieses vorzügliche Büchlein, dessen erste Auflage schon nach kurzer Zeit ausverkauft war, eignet sich nicht nur für den Gebrauch in Anstalten, Samariterkursen etc., sondern auch ganz besonders für die häusliche Krankenpflege, da die Auffassung klar und allgemein verständlich ist und ein ausführliches Sachregister das sofortige Auffinden jeder gewünschten Stelle ermöglicht. Aus dem reichen Inhalt seien hier nur die Hauptüberschriften erwähnt: Bau und Errichtungen des menschlichen Körpers. — Krankenpflege. — Das Krankenzimmer. — Das Bett. — Pflege der Kranken im Bett. — Beobachtung der Kranken. — Regeln für den Umgang mit Kranken. — Ausführung ärztlicher Verordnungen. — Ernährung des Kranken. — Lehre von den ansteckenden Krankheiten. — Lehre von den Verletzungen und Operationen. — Verbandlehre. — Erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen. — Register.

Auch die neue Auflage dieses so reichhaltigen und praktischen Büchleins wird sich leicht Bahn brechen, zum Heile der Kranken und zum Nutzen der Pflegenden.

**Erlasse betreffend das Armen- und Unterstützungs wesen.** Herausgegeben von der Staatskanzlei des Kantons St. Gallen. St. Gallen, Bolliger'sche Buchdruckerei, 1904.

Es ist das eine stark vermehrte Neuauflage der Zusammenstellung der Erlasse betr. das Armenwesen vom Jahr 1897. Neu aufgenommen ist z. B.: das Regulativ betr. die Arbeitsnachweisbureau von 1898, das Gesetz betr. die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit von 1894, das Gesetz und die Verordnung betr. die Versorgung arbeitschäfer und liederlicher Personen

in Zwangsarbeitsanstalten von 1872 und das Gesetz betr. die Versorgung von Gewohnheitstrinkern von 1891. Zur Erklärung einzelner Artikel wird häufig hingewiesen auf die einschlägigen Nummern des trefflichen St. Gallischen Verwaltungsrechts (Sammlung von Entscheiden aus dem Gebiete des öffentlichen und des Verwaltungsrechts aus den Jahren 1850—1897 von Staatschreiber Müller) und das Amtsblatt.

W.

## Rat- und Auskunftserteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

K. in M. Kann eine im Kanton Zürich wohnende Italienerin, Mutter eines in M. verbürgerten Brautkindes zu Beiträgen an den Unterhalt des Kindes armenrechtlich verpflichtet werden? Eventuell welche Mittel stehen bei Weigerung der Armenpflege zu Gebote? Bloß Rechtstreit oder auch Arreststrafe?

Es kommt in Ihrem Fall zunächst § 688 des Zürcher privatrechtlichen Gesetzbuches in Betracht: die Brautkinder genießen, abgesehen von dem Verhältnisse der väterlichen Vormundschaft, alle Rechte ehelicher Kinder, und es hat daher auch der Vater zunächst die Kosten der Erziehung und des Unterhaltes für dieselben zu tragen. — Lebt der Vater nicht mehr oder ist er sonst unfähig, seinen Pflichten nachzukommen, ist der Mutter entsprechend ihren Verhältnissen ein Beitrag an die erwachsenden Erziehungs- und Unterhaltskosten ihres Kindes durch die Armenpflege aufzuerlegen. Weigert sie sich, etwas zu leisten, richtet sich das weitere Verfahren nach § 15 des Zürcher Armengesetzes (Klage beim Friedensrichteramt des Wohnortes der Beklagten, Entscheid durch das Bezirksgericht, hernach Rechtstreit für die gerichtlich festgesetzte Alimentationssumme). — Von den disziplinarischen Mitteln, von denen § 35 des Armengesetzes spricht, muss in diesem Falle Umgang genommen werden, weil die Mutter Ausländerin ist.

W.

~~Arbeiten~~ Arbeiten über sämtliche Gebiete der Armenpflege, des Versorgungswesens, der Jugendsfürsorge aus allen Kantonen sind erwünscht und werden honoriert. Einsendungen an A. Wild, Fr., Mönchaltorf (Zürich).

## Insete:

### Drehstler-Lehrling.

Ein Knabe rechtschaffener Eltern kann unter günstigen Bedingungen den Drehstler-Beruf gründlich erlernen bei Chr. Meister, mech. Drehstlerei in Richterswil. [13]



(5) Alte, Leidende, körperlich und geistig Schwäche, Verpflegungsbedürftige aller Art finden liebevolle Verpflegung schon von Fr. 1.50 an per Tag in der Bethania in Weesen.



Art Inst. Orell Füssli, Verlag, Zürich.  
Bei uns ist erschienen:

### „Sorget für die schwachstinnigen Kinder“

von Konrad Auer,

Sekundarlehrer in Schwanden.

Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format.

40 Frs

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen!

### Lehrlingsgesuch.

Ein starker Knabe rechtschaffener Eltern könnte unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten bei 10 Ed. Fischer, Hus- und Wagenschmied, Derlikon.

### Gesucht:

Ein der Alltagsschule entlassener Knabe zur Aushilfe in der Landwirtschaft bei familiärer Behandlung.  
11] Chr. Grimm, Tschnach-Küsnacht.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

## Der Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß keiner kennt keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Im Verlag von Fässli & Beer in Zürich ist erschienen:

## Ratgeber für Armenpfleger

von A. Wild & C. A. Schmid.

[OF 5134]

Zwei in diesem Fache erfahrene Männer haben mit diesem Buche eine Wegleitung geschaffen, die jedem willkommen sein wird, der mit Armenzaken irgend welcher Art zu tun hat. Interessenten steht das Buch event. zur Einsicht zur Verfügung. (7)